



DAV

DEUTSCHE
AKTUARVEREINIGUNG e.V.

Ergebnisbericht des Ausschusses Enterprise Risk Management

**Invaliditätsbegriff unter Solvency II sowie Zuordnung
von Verpflichtungen aus Berufsunfähigkeitsversicherungen**

Köln, 19. Februar 2016

Präambel

Die Arbeitsgruppe Standardformel in der Lebensversicherung¹ des Ausschusses Enterprise Risk Management der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) e. V. hat zum Invaliditätsbegriff unter Solvency II sowie zur Zuordnung von Verpflichtungen aus Berufsunfähigkeitsversicherungen den vorliegenden Ergebnisbericht erstellt.

Fragestellung

Die BaFin hat am 4. Dezember 2015 eine Auslegungsentscheidung zum Thema „Invaliditätsbegriff unter Solvency II sowie Zuordnung von Verpflichtungen aus Berufsunfähigkeitsversicherungen“ veröffentlicht. Dieser Ergebnisbericht beschäftigt sich mit den Implikationen für Lebensversicherungsunternehmen.

Der Ergebnisbericht ist an die Mitglieder und Gremien der DAV zur Information über den Stand der Diskussion und die erzielten Erkenntnisse gerichtet. Er stellt keine berufsständisch legitimierte Position der DAV dar.

Verabschiedung

Dieser Ergebnisbericht ist durch den Ausschuss Enterprise Risk Management am 19. Februar 2016 verabschiedet worden.

¹ Der Ausschuss Enterprise Risk Management dankt der Arbeitsgruppe Standardformel in der Lebensversicherung ausdrücklich für die geleistete Arbeit, namentlich Nils Dennstedt (Leitung), Guido Berendes, Marcus Brinkmann, Dr. Markus Deiml, Jörn Ehm, Dr. Bernd Greuel, Thorsten Henkel, Dr. Lars Michael Hoffmann, Alice Jansen, Bartlomiej Maciaga, Dr. Matthias Meng, Jördis Neumeister, Dr. Normann Pankratz, Sascha Raithel, Dr. Wolfgang Reichmuth, Dr. Christina Schmerling, Dr. Marco Schnurr, Dr. Sibylle Schweiker, Matthias Sohn, Dr. Hannah Wesker, Sarah Wösterhoff.

Inhaltsverzeichnis

1.	Kernaussagen der Auslegungsentscheidung	4
2.	Begriff Invaliditätsversicherungen	4
3.	Entbündelung von Zusatzversicherungen und Hauptversicherungen.....	4
4.	Bewertung	5
5.	Berechnung des Katastrophenrisikos im krankensicherungstechnischen Risikomodul der Standardformel	6
6.	Quellen	6

1. Kernaussagen der Auslegungsentscheidung

Die BaFin hat am 4. Dezember 2015 eine Auslegungsentscheidung zum Thema „Invaliditätsbegriff unter Solvency II sowie Zuordnung von Verpflichtungen aus Berufsunfähigkeitsversicherungen“ veröffentlicht.

Der Invaliditätsbegriff unter Solvency II umfasst sämtliche Verpflichtungen eines Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmens, die unabhängig von der zu erwartenden Leistungsdauer im Falle einer vollständigen oder teilweisen Berufs- bzw. Arbeitsunfähigkeit, Pflegebedürftigkeit, Erwerbsunfähigkeit bzw. Erwerbsminderung etc. Leistungen vorsehen.

Derartige Verträge sind in die entsprechenden Geschäftsbereiche zu segmentieren und entsprechend auch im Krankenversicherungstechnischen Risikomodul in der Standardformel zu berücksichtigen.

Soweit Krankenversicherungsverpflichtungen bzw. Verpflichtungen aus der Absicherung von Invaliditätsrisiken in Form von Zusatzversicherungen abgeschlossen wurden, ist für die Zuordnung zum Geschäftsbereich 29 (LoB 29) im Allgemeinen eine Entbündelung des Vertrages erforderlich. Soweit dies im Einzelfall nicht möglich ist, kann auch eine Zuordnung zum Geschäftsbereich der Hauptversicherung in Betracht kommen.

2. Begriff Invaliditätsversicherungen

Der Invaliditätsbegriff unter Solvency II umfasst für Lebensversicherungsunternehmen selbständige Versicherungen und Zusatzversicherungen zur Abdeckung von u. a.

- Berufs- und Arbeitsunfähigkeit
- Pflegebedürftigkeit im Kontext der Lebensversicherung
- Erwerbsunfähigkeit bzw. Erwerbsminderung
- Grundunfähigkeit
- Dread Disease

3. Entbündelung von Zusatzversicherungen und Hauptversicherungen

Die BaFin schreibt in der Auslegungsentscheidung vom 4. Dezember 2015:

Soweit Krankenversicherungsverpflichtungen (vgl. Art. 55 Abs. 3 DVO) in Form von Zusatzversicherungen abgeschlossen wurden, ist für die Zuordnung zum Geschäftsbereich 29 im Allgemeinen eine Entbündelung des Vertrages erforderlich. Soweit dies im Einzelfall nicht möglich ist, kann nach Art. 55 Abs. 7 DVO auch eine Zuordnung zum Geschäftsbereich der Hauptversicherung in Betracht kommen.

In einer Prüfung, ob eine Entbündelung des Vertrages möglich ist, können die folgenden Aspekte herangezogen werden:

- Kann die Zusatzversicherung vertragsrechtlich ohne die Hauptversicherung als separater (eigener) Versicherungsvertrag geführt werden?
- Können vertragliche Gestaltungsrechte/Optionen für Haupt- und Zusatzversicherungen unabhängig voneinander ausgeübt werden?
- Sieht die Leistung aus der Zusatzversicherung eine Beitragsbefreiung für die Hauptversicherung vor?
- Wird der Beitrag für die Zusatzversicherung aus der Hauptversicherung entnommen?
- Sind die Überschusssysteme von Zusatzversicherung und Hauptversicherung gekoppelt?
- Werden Überschüsse der Zusatzversicherung in die Hauptversicherung eingerechnet?
- Hängt das riskierte Kapital in der Zusatzversicherung vom Wertstand der Hauptversicherung ab?
- Liegt eine gemeinsame Kostenkalkulation für Hauptversicherung und Zusatzversicherung vor?

4. Bewertung

Im Folgenden gehen wir von einem Lebensversicherungsunternehmen aus, dessen Verpflichtungen den Geschäftsbereichen 29 und 30 zuzuordnen sind.

Um eine angemessene Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen im Best Estimate zu gewährleisten, sind proportionale Methoden zu verwenden (s. auch Artikel 56 DVO).

In den szenariobasierten Risikomodulen der Standardformel ist vorgesehen, dass die Auswirkungen auf die Basiseigenmittel ermittelt werden. Dazu wird eine Neubewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen durchgeführt, wobei in den einzelnen Modulen die Verpflichtungen der Geschäftsbereiche 29 und 30 grundsätzlich separat den Stressen unterworfen werden. Abhängig von Art, Umfang und Komplexität der Geschäftsbereiche sind auch für die Risikokapitalberechnung proportionale Methoden zu verwenden. So könnte es für diesen Zweck angemessen sein, die Verpflichtungen in den einzelnen Modulen einem gemeinsamen Stress zu unterwerfen und im Nachgang eine Separierung vorzunehmen.

5. Berechnung des Katastrophenrisikos im krankensicherungstechnischen Risikomodul der Standardformel

Die Verpflichtungen aus der Absicherung von Invaliditätsrisiken, die dem Geschäftsbereich 29 zugeordnet werden, werden im krankensicherungstechnischen Risikomodul in der Standardformel berücksichtigt.

Im krankensicherungstechnischen Risikomodul der Standardformel ist das Katastrophenrisiko anders definiert als im lebensversicherungstechnischen Risikomodul.

Das Katastrophenrisiko in der Krankenversicherung unterteilt sich in die drei Katastrophenarten

- Massenunfallrisiko
- Unfallkonzentrationsrisiko
- Pandemierisiko

Für die genaue Definition der Katastrophenarten sowie Aggregation der Risiken wird auf die Artikel 160 bis 163 der Delegierten Verordnung (DVO) verwiesen.

Einen Vorschlag für die Umsetzung bei Berufsunfähigkeitsversicherungen gibt der GDV in der Säule-1-Anleitung für Einzelunternehmen.

6. Quellen

- BaFin, Auslegungsentscheidung „Invaliditätsbegriff unter Solvency II sowie Zuordnung von Verpflichtungen aus Berufsunfähigkeitsversicherungen“ vom 4. Dezember 2015, http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Auslegungsentscheidung/VA/ae_151204_invaliditaetsbegriff_und_bu_va.html
- GDV, Säule I-Anleitung für Einzelunternehmen. Eine Zusammenfassung der Säule I-Anforderungen von Solvency II für Einzelunternehmen. Stand: 26. November 2015